

2488 028

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 290/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Verkäuferin Ryfka-Trup E [REDACTED],
[REDACTED], Boulevard B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 29. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 2. Februar 1966 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin geltend
gemachten Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper
und Gesundheit zurückgewiesen, weil die Anspruchstellerin
nicht Staatenlose oder Flüchtling im Sinne der Genfer Kon-
vention sei. Die Revision gegen das klageabweisende Urteil
hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil sein Urteil
nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweiche
und auch sonst keiner der Gründe des § 219 Abs. 2 BEG vor-
liege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete
sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG

Daß die Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in das Heimatland begründet und daß dem Anspruchsteller die Rückkehr aus diesem Grunde nicht zuzumuten ist, kann nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nur dann angenommen werden, wenn die befürchtete Verfolgung von dem Inhaber der staatlichen Gewalt des Heimatlandes ausgeht, sei es, daß den Staatsorganen eine unmittelbare Verfolgung zur Last gelegt werden kann oder sei es auch, daß diese staatlichen Organe entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Betroffenen zu schützen. Die Stellungnahme des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages gibt dem erkennenden Senat, wie er wiederholt ausgesprochen hat, keine hinreichende Veranlassung, seine Auffassung zu ändern. Auch nach erneuter Prüfung bleibt der erkennende Senat bei seiner Rechtsprechung.



Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden